Netzzugangsregeln (NZR-EMob)

Netzzugangsregeln zur Ermöglichung einer ladevorgangscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung für Elektromobilität (NZR-EMob)

zum Netznutzungsvertrag (Entnahme) Vertragsnummer:

zwischen **Stadtwerke Bernau GmbH**
Breitscheidstraße 45
16321 Bernau bei Berlin

– Verteilnetzbetreiber (VNB) –

und

– Netznutzer –

I. Einleitung

Zur Ermöglichung eines effizienten Netzzugangs für Elektromobilität in Form einer ladevorgangscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung können Betreiber von Ladepunkten für Elektromobile (CPO) in Bezug auf von ihnen betriebene öffentlich zugängliche Ladepunkte im Sinne der Ladesäulenverordnung

- von dem jeweiligen Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes (VNB), an das der betreffende Ladepunkt angeschlossen ist sowie
- von dem jeweiligen Betreiber des Übertragungsnetzes (ÜNB/BIKO), in dessen Regelzone der betreffende Ladepunkt an das Netz angeschlossen ist

die Abwicklung nach näherer Maßgabe der folgenden Grundsätze verlangen.

II. Bilanzierungsgebiet

Der BIKO richtet für den CPO auf dessen Verlangen ein regelzonenweites Bilanzierungsgebiet ein, das von dem CPO wirtschaftlich verantwortet wird. Der CPO teilt dem BIKO hierfür insbesondere den Bilanzkreis mit, in den der BIKO etwaige Deltamengen in Bezug auf das Bilanzierungsgebiet des CPO buchen kann.

Vorbehaltlich einer späteren abweichenden Vorgabe der Bundesnetzagentur erfolgt die Kommunikation zwischen CPO und BIKO zwecks An- oder Abmeldung eines Bilanzierungsgebietes bis auf Weiteres formlos außerhalb der elektronischen Marktkommunikation.

III. Übergabestellen im Netz des VNB

1. Der CPO meldet gegenüber dem VNB diejenigen physikalischen Übergabestellen zwischen dem Netz des VNB und den daran angeschlossenen Ladepunkten des CPO an, die am Modell der ladevorgangscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung teilnehmen. Die Anmeldung hat für ihre bilanzielle Wirksamkeit mit einer Vorlauffrist von einem Monat zum jeweiligen Monatsersten gegenüber dem VNB zu erfolgen. Bei der Anmeldung hat der CPO das von ihm verantwortete Bilanzierungsgebiet zu benennen. Es ist sicherzustellen, dass die Energieflüsse über die betreffenden Übergabestellen mit einer viertelstündlichen Auflösung (ZSG oder RLM) gemessen werden.

Für die Beendigung der Teilnahme einer Übergabestelle vom Modell der ladevorgangscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung gilt das vorgenannte Procedere sowie die Vorlauffrist entsprechend.

Vorbehaltlich einer späteren abweichenden Vorgabe der Bundesnetzagentur erfolgt die Kommunikation zwischen CPO und VNB zwecks An- oder Abmeldung der teilnehmenden Übergabestellen bis auf Weiteres formlos außerhalb der elektronischen Marktkommunikation.

2. Der VNB stellt sicher, dass ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anmeldung alle beiderseitigen Energieflüsse über die betreffende Übergabestelle bilanziell als Energieaustausch zwischen dem Bilanzierungsgebiet des VNB und dem Bilanzierungsgebiet des CPO behandelt werden.

3. VNB und CPO stimmen die aus den Messwerten aller Übergabestellen gebildete viertelstundenscharfe Netzzeitreihe ab und tauschen diese mit dem BIKO aus. Vorbehaltlich einer späteren abweichenden Vorgabe der Bundesnetzagentur erfolgt die Kommunikation zwischen CPO und VNB bis auf Weiteres in entsprechender Anwendung des MaBiS-Kapitels „Austauschprozesse zur Netzgangzeitreihe und Netzzeitreihe“, wobei der CPO hierbei in der Marktrolle NB zu kommunizieren hat.

IV. Aggregation durch den CPO

1. Der CPO stellt sicher, dass alle Energiemengen in seinem regelzonenweiten Bilanzierungsgebiet in entsprechender Anwendung der für die Ausbilanzierung von Bilanzierungsgebieten geltenden Regelungen der Festlegung MaBiS in jeder Viertelstunde vollständig zu Bilanzkreisen zugeordnet werden. Hierzu nimmt der CPO anhand der ihm vorliegenden Informationen über stattgefundene Ladevorgänge an den von ihm betriebenen Ladepunkten die Zuordnung der betreffenden Energiemengen zu Bilanzkreisen vor.

Vorbehaltlich einer späteren abweichenden Vorgabe der Bundesnetzagentur hat der CPO im Rahmen der MaBiS-Prozesse in der Marktrolle NB zu agieren und diesbezüglich alle Pflichten eines aggregationsverantwortlichen NB zu erfüllen

2. Etwaige Restmengen im Bilanzierungsgebiet des CPO (Deltamengen) sind zu Lasten des CPO auf den von ihm benannten Bilanzkreis zu verbuchen.

V. Netzentgelte

Bezüglich der Abrechnung von Netzentgelten gelten die Übergabestellen zwischen dem Netz des jeweiligen VNB und den Ladepunkten des CPO als Lastgangkunden, soweit nichts anderes vereinbart ist.